

Bekanntmachung

über den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschlusses mit der Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ der Gemeinde Kraftsdorf

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kraftsdorf am 25.11.2019 der Beschluss über die erneute Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ und dessen öffentliche Auslegung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand 25.11.2019) gebilligt. Es wird beschlossen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ wie in diesem Entwurf angegeben reduziert wird und zwar um eine Teilfläche mit einer Größe von 835 m² aus dem Flurstück 95/147 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3 (vormals Flurstück 95/132), und um eine Teilfläche von 7.362 m² aus dem Flurstück 95/133 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Äußerung und Erörterung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.
Vor dem Beginn dieser Auslegung wird eine öffentliche Informationsveranstaltung von der Gemeinde zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ durchgeführt, deren Ort und Zeitpunkt noch gesondert bekannt gegeben werden.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II.

1. Die in Ziffer I.2. genannten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 23.12.2019 bis einschließlich 03.02.2020, in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf, während folgender Öffnungszeiten:**

Montag	von 09.00 bis 12.00 und 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 und 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 und 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt. Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter <http://www.kraftsdorf.de/cms/index.php/bebauungsplaene> in das Internet eingestellt und dort einsehbar.

2. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan (Stand: 25.11.2019) mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgütern sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsfinanzierung) und zur artenschutzrechtlichen Bewertung
- Schallimmissionsprognose zur Geräuschkontingierung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf-Süd“ der SLG Prüf- und Zertifizierung GmbH vom 17.11.2019 zu den Belangen Geräuschemissionen und – immissionen
- vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und –immissionen, Bodenschutz und Geologie, Wasser und Entwässerung, Naturschutz und naturschutzrechtliche Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsfinanzierung), Artenschutz, Landschaft

Die umweltrelevanten Unterlagen und Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden.

3. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgeben. Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Kraftsdorf die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kraftsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).
4. Die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen obliegt der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.



B. Becker

Becker
Bürgermeister

angeheftet: 13. 12. 2019
..... Taubert, OA

abgenommen: 2019
..... Taubert, OA